- Abschrift -



Amtsgericht Nienburg

6 C 409/16

Nienburg, 21.10.2019

Antragsgegnerin,

	Descriuss
in der Zwangsvollstreckungssache	
Alfred Boecker,	58095 Hagen, Antragsteller,
	e Laake u. Möbius, Im Ortfelde 100, 30916 Isernhagen, Klage-mö,
gegen	

hat das Amtsgericht Nienburg am 21.10.2019 durch den Direktor des Amtsgerichts Bargemann beschlossen:

- 1. Gegen die Antragsgegnerin wird wegen Zuwiderhandlung gegen die im rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts Nienburg vom 04.01.2017 Gesch.Nr. 6 C 409/16 enthaltene Unterlassungsverpflichtung, nämlich es zu unterlassen "im Internet zu behaupten, der Kläger sei Mitglied einer Betrügergruppe", ein Ordnungsgeld von 500,00 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 50,00 € ein Tag Ordnungshaft verhängt.
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
- 3. Streitwert: Wertstufe bis 500,00 €.

Gründe:

Durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Nienburg vom 04.01.2017 wurde der Antragsgegnerin unter Androhung von Ordnungsgeld bis zu 200.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, "im Internet zu behaupten, der Kläger sei Mitglied einer Betrügergruppe…".

Unter Missachtung dieses ihr am 07.01.2017 zugestellten Urteils und der dortigen Ordnungsmittelandrohung veröffentlichte die Antragsgegnerin nicht nur am 18.02.2017, 20.05.2017 und 27.07.2017 bei Facebook jeweils bereits anderweitig geahndete Kommentare, in denen sie den Antragsteller wiederholt als "Betrüger" bezeichnete, sondern unterließ es zumindest bis zum 09.05.2019 außerdem, ihren Post vom 18.02.2017 unter https://www.facebook.com/permalink.php?story-fbid=256219204817968&id=2896705033 zu löschen, in dem sie den Antragsteller als "Betrüger" bezeichnete.

Der Antragsteller hat durch eidesstattliche Versicherung seines Prozessbevollmächtigten im Rahmen der Antragsschrift vom 09.05.2019 und durch Vorlage des entsprechenden Screenshots hinreichend glaubhaft gemacht, dass dieser Post zumindest bis zum damaligen Zeitpunkt immer noch nicht gelöscht war, auch wenn er nach Internetrecherchen des Gerichts am heutigen Tag zumindest nicht mehr öffentlich einsehbar ist.

Auch diese über den letzten Ordnungsmittelbeschluss vom 17.04.2019 hinaus jedenfalls bis zum 09.05.2019 fortdauernde Unterlassung einer Löschung des in Rede stehenden Posts stellt einen Verstoß gegen die durch Urteil vom 04.01.2017 tenorierte Unterlassungspflicht dar (vgl. nur BGH, Urteil vom 19.11.2015, Gesch.Nr. I ZR 109/14, bei Juris Rn. 34). Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird hierzu auf die Begründung des rechtskräftigen Beschlusses vom 11.04.2018 verwiesen.

Bei der Bemessung der Höhe der Ordnungsmittel hat das Gericht im Rahmen von § 890 ZPO zwar einerseits die über ca. 2 Jahre andauernde Diffamierung des Antragstellers in den sozialen Medien berücksichtigt, andererseits aber auch erneut dessen seither ebenso – trotz mehrfacher Hinweise allein durch das erkennende Gericht auf deren Unzulässigkeit – fortdauernde Nutzung eines auf eine adelige Herkunft hinweisendes Namenszusatzes.

Das Gericht hält insoweit ausdrücklich und nochmals an seiner bereits mehrfach ausführlich dargelegten Rechtsauffassung fest, die sich nicht nur auf die u.a. auch bereits im Beschluss vom 22.09.2016 und Urteil vom 04.01.2017 genannten obergerichtlichen Entscheidungen, sondern auch auf die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH stützt (vgl. Beschluss vom 14.11.2018, Gesch.Nr. XII ZB 292/15). Danach ist nicht nur Art. 48 Satz 1 EGBGB auch auf privatautonome Namensänderungen – wie hier – anwendbar, sondern die frei gewählte Annahme einer Adelsbezeichnung verstößt auch gegen den deutschen ordre de public, wenn – wie beim seit Jahren von SGB II-Leistungen lebenden Antragsteller – die Namensänderung von der angesichts dieser Lebensumstände offenkundigen Motivation getragen ist, mit dem gewählten Namen die Zugehörigkeit zu einer vermeintlich hervorgehobenen sozialen Gruppe zu erwecken (vgl. BGH, a.a.O.). Diese Erwägungen erstrecken sich eben nicht nur auf die Frage der Eintragbarkeit des gewählten, auf adelige Herkunft hinweisenden Namenszusatzes in Personenstandsregister, sondern auf die Namensführung als solche in der Öffentlichkeit. Den seitens



des Antragstellers angestellten Umkehrschluss aus der Argumentation des BGH teilt das Gericht mithin gerade nicht.

Auch der frühere Verweis auf Personen, die in ihrem künstlerischen Wirken einen auf – im Gegensatz zum Antragsteller auf niedere - adelige Herkunft hinweisenden Künstlernamen führen, ist untauglich, da der Antragsteller den in Rede stehenden Namenszusatz eben nicht aufgrund künstlerischer Tätigkeit, sondern stets und ständig – so auch nach wie vor in Kurzform in diesem Verfahren – führt. Gleiches gilt für die angeführte Namenswahlfreiheit, da diese im vorgenannten Umfang gerade eingeschränkt ist.

Das mithin fortdauernde rechtsfeindliche Verhalten des Antragstellers und auch dessen fortlaufende herabwürdigende Äußerungen über die Antragsgegnerin in den sozialen Medien (Stichwort "Turboquerulantin" etc.) sind entgegen der Auffassung des Antragstellers im Rahmen der Ermessensausübung bei der Festsetzung der Ordnungsmittel nach wie vor zu berücksichtigen, da es sowohl Einfluss auf die Bewertung des Unwertgehalts der Verletzungshandlung der Antragsgegnerin, die zumindest auch als Reaktion hierauf zu werten ist, als auch auf den Grad ihres Verschuldens hat.

Zu Lasten der Antragsgegnerin ist gegenüber den zuletzt ergangenen Ordnungsmittelentscheidungen allerdings zu berücksichtigen, dass es ihr nach wie vor nicht gelungen ist all ihre Posts nach dem Urteil vom 04.01.2017, in denen sie den Antragsteller entgegen den Vorgaben des genannten Urteils weiterhin als Betrüger bezeichnet hat, vollständig zu löschen, obwohl sie jederzeit die Möglichkeit hätte, dies durch die schlichte und vollständige Löschung ihres Profils bei facebook zu erreichen und sodann ggf. ein neues Profil anzulegen. Allein deswegen war nunmehr ein gegenüber den letzten Beschlüssen wieder angemessen erhöhtes Ordnungsgeld von 500,00 € geboten, aber auch ausreichend.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Nienburg, Berliner Ring 98, 31582 Nienburg oder dem Landgericht Verden, Johanniswall 6, 27283 Verden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Bargemann Direktor des Amtsgerichts